

## **Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft vom 16. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)**

### **§ 3 Abs. 1:**

Kritik am Aufbau / Inhaltliche Kritik: Momentan heißt es: „Der Meisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder haben jedoch mitzuwirken bei Entscheidungen über (...)“

Da die Beschlussfähigkeit in beiden Fällen unterschiedlich ausgestaltet ist und sauber unterschieden werden muss, empfehle ich eine Trennung in zwei Absätze. Des Weiteren ist die Formulierung „Alle Mitglieder haben jedoch (...)“ misslungen, da unklar ist, ob es sich um alle Mitglieder des MPA oder um alle anwesenden Mitglieder (Satz 2 könnte sich auf Satz 1 beziehen) handelt – das könnte man mithilfe der Trennung auch gleich korrigieren. Zudem würde ich auch im zweiten Fall wieder den Begriff „beschlussfähig“ verwenden.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 1: Der Meisterprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Abs. 2: In folgenden Fällen ist der Meisterprüfungsausschuss nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses an der Entscheidung mitwirken: (...)

Oder:

Abs. 1: In folgenden Fällen ist der Meisterprüfungsausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses an der Entscheidung mitwirken: (...)

Abs. 2: Im Übrigen ist der Meisterprüfungsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **§ 3 Abs. 3:**

Inhaltliche Kritik: Geregelt ist: „Entscheidungen können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen und an dem Umlaufverfahren teilnehmen.“

Es ist nicht ganz klar, weshalb bei einem Umlaufverfahren jedes Mitglied des MPA teilnehmen muss, während im Falle der Präsenz der MPA in manchen Fällen gem. § 3 I 1 auch beschlussfähig sein kann, wenn lediglich mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In der Begründung zu § 3 Abs. 3 steht dazu nur: „Durchaus sind aber strenge Anforderungen an das Umlaufverfahren zu stellen, das auch Entscheidungen von berufsgrundrechtlicher Relevanz für den Prüfling erlauben soll. Um eine Beteiligung sämtlicher Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sicherzustellen, fordert Absatz 3 deren ausdrückliche Zustimmung zum sowie deren Teilnahme am Umlaufverfahren.“ Bezüglich der ausdrücklichen Zustimmung aller (!) Mitglieder ist dem zuzustimmen. Aber bei Abs. 1 S. 1 wird ja auch nicht die Beteiligung der Mitglieder dadurch sichergestellt, dass alle anwesend sein müssen – eine Andersbehandlung des Umlaufverfahrens in diesem Punkt ist nicht notwendig.

### **§ 8:**

Kritik am Aufbau: § 8 sollte so umgestellt werden, dass die Konsequenz der Täuschungshandlung gleich am Anfang steht. Zum einen handelt es sich dabei ja im Grunde um die zentrale Regelung, die von den anderen Absätzen bezüglich der Definition und der weiteren Vorgehensweise ergänzt wird. Zum anderen wird die Warnfunktion der Regelung nochmal verstärkt, wenn die Folgen der Täuschung gleich zu Beginn verdeutlicht werden.  
Formulierungsvorschlag:

Abs. 1: Wer eine Täuschungshandlung begeht, dessen Prüfungsleistung wird durch den Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe (...) mit null Punkten bewertet. In schweren Fällen kann (...)

Oder:

Abs. 1: Wird eine Täuschungshandlung begangen, setzt der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe (...) für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten fest. In schweren Fällen kann (...)

Der Abs. 1 des Referentenentwurfes mit der Definition wird stattdessen Abs. 2, wobei Satz 1 wegfallen kann. (Dass Täuschungshandlungen untersagt sind, ist angesichts der Konsequenz der Täuschungshandlung kaum strittig.)

#### **§ 14 Satz 2:**

Kritik an der Formulierung: Statt „Dabei ist ihm auch die Besetzung der Prüfungskommission mitzuteilen sowie, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig und zulässig sind.“ empfehle ich die Formulierung „Dabei sind ihm auch die Besetzung der Prüfungskommission sowie die notwendigen und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.“

#### **§ 17 Abs. 2:**

Inhaltliche Kritik: Derzeit heißt es im Referentenentwurf: „Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann eine Person, die nicht Mitglied einer Prüfungskommission sein muss, mit der Aufsicht beauftragen. Die Aufsicht führende Person hat eine Aufsichtsniederschrift anzufertigen, aus der auch hervorgehen muss, ob der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig und nur unter Einsatz der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt hat.“

Ich würde hier entweder zwischen die beiden Sätze (d.h. als Satz 2) oder als Satz 3 zusätzlich noch folgenden Satz aufnehmen: „Für die Aufsicht führende Person gilt § 4 entsprechend.“

Die in § 4 normierten Ausschlussgründe sollten auch für die Prüfungsaufsicht gelten. Da die mit der Aufsicht beauftragte Person die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellen soll, kann durchaus von Interesse sein, ob sie mit dem Prüfungsteilnehmer z.B. verwandt ist oder ihn beschäftigt. Die Neutralität sollte nicht nur bei einem Mitglied des MPA, sondern auch bei einem Aufsichtführenden gegeben sein.

#### **§ 17 Abs. 5 Sätze 4, 5 / § 18 Abs. 4 Sätze 4, 5 / § 19 Abs. 2 Sätze 4, 5 / § 20 Abs. 2 Sätze 4, 5:**

Inhaltliche Kritik: Momentan ist in den erwähnten Vorschriften folgende Regelung geplant: „Im Fall des Satzes 3 Nummer 2 haben sich die Mitglieder der Prüfungskommission unter Moderation des Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses erneut zu beraten, um sich

auf eine abschließende Bewertung zu verständigen. Wird erneut kein Einvernehmen über die abschließende Bewertung erzielt, hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses per Los ein Mitglied der Prüfungskommission zu bestimmen, das die abschließende Bewertung festlegt.“

Satz 5 ist folgendermaßen zu ergänzen: „Wird erneut kein Einvernehmen über die abschließende Bewertung erzielt oder nähern sich die Einzelbewertungen einander nicht auf mindestens zehn Punkte an, hat der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses per Los ein Mitglied der Prüfungskommission zu bestimmen, das die abschließende Bewertung festlegt.“

Im Fall des Satz 3 Nr. 2 kann man nach der derzeit beabsichtigten Formulierung einem Losentscheid nur durch Einvernehmen entgehen, es darf dem Wortlaut nach also keine Abweichung geben. Nach Satz 3 Nr. 1 ist ein Einvernehmen jedoch nicht notwendig, wenn die Bewertungen maximal zehn Punkte voneinander abweichen – in diesem Fall wird der Durchschnitt gebildet. Das sollte man auch in Satz 3 Nr. 2 bzw. in den Sätzen 4 und 5 berücksichtigen. Es dürfte ja für die Zulässigkeit der Bildung des Durchschnitts keinen Unterschied machen, ob die Abweichung von max. zehn Punkten von Anfang an besteht (Nr. 1) oder sich erst nach einer erneuten Beratung der Prüfer ergibt (Nr. 2).

#### **§ 21 Abs. 2:**

Kritik an der Formulierung: Die Formulierung „Das Ergebnis für jeden Teil der Meisterprüfung wird auf der Grundlage des nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung oder der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung gewichteten arithmetischen Mittels der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Punkte berechnet (...)“ ist auch nach mehrmaligem Lesen nur bedingt verständlich. Ich bitte zu prüfen, ob nicht eine andere Formulierung besser geeignet ist, klarzustellen, wie die Berechnung in der Praxis erfolgen soll.